Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/2/10 1Ob115/03y, 5Ob109/20w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.02.2004

Norm

ZPO §93 Abs1

Rechtssatz

Die Berechtigung zur Empfangnahme von Zustellungen - und damit verbunden die Verpflichtung des Gerichts, an den bevollmächtigten Rechtsanwalt zuzustellen, - erstreckt sich grundsätzlich nur auf jenes Verfahren, in dem die Bevollmächtigung erteilt wurde; sie erstreckt sich jedoch auch auf die mit diesem Verfahren unmittelbar zusammenhängenden Streitigkeiten, die vom gesetzlichen Umfang der einem Rechtsanwalt erteilten Prozessvollmacht gedeckt sind. Die Zustellung an die Partei persönlich ist für den Lauf der Rechtsmittelfrist ohne Bedeutung.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 115/03y
  Entscheidungstext OGH 10.02.2004 1 Ob 115/03y
- 5 Ob 109/20w
  Entscheidungstext OGH 22.12.2020 5 Ob 109/20w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118682

Im RIS seit

11.03.2004

Zuletzt aktualisiert am

22.02.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at